



PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Januar 2019

Ankündigung Personalversammlung I/2019 - Der Personalrat (Mitbestimmung und Mitwirkung) - Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten - Auswirkungen einer Schwerbehinderung - Pädagogische Gefährdungsbeurteilung - Beförderungen zum 01. November 2018 – Attestpflicht bei Krankheitstagen- Personalratsadressen

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

das neue Jahr 2019 ist noch jung, daher ist es durchaus angebracht, Ihnen im Namen des ÖPR Freising alles Gute, beruflichen Erfolg und viel Gesundheit zu wünschen.

Mit dem PR-aktuell möchten wir Sie wieder weiterhin durch das Schuljahr begleiten.

Wenn Sie besondere Themenbereiche interessieren und Sie diese vertiefen möchten, sagen Sie uns das gern.

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage auf den Seiten 10 und 11.

Mit freundlichen Grüßen

Kerstin Rehm
Vorsitzende des örtlichen Personalrates Freising

**Hinweis/Vorankündigung auf die Personalversammlung 2019/I
mit Fortbildung und Fortbildungsbestätigung
- Unterrichtsschluss bei Teilnahme 12:15 Uhr
(bitte rechtzeitig der Schulleitung mitteilen wegen Planung)**

Eine Einladung dazu erhalten die Schulen im April 2019 mit der Bitte um Aushang.

Termin:

Dienstag, den 7. Mai 2019:

Zeit:

14:00 Uhr – 14:30 Uhr

Ort:

Hofbrauhauskeller am Lankesberg, Lankesbergstraße 5,
85356 Freising
Sitzungssaal oben

Schwierige Elterngespräche erfolgreich meistern!

Inhalte der Fortbildung:

- Grundlagen eines Gespräches
- günstige und ungünstige Rahmenbedingungen
- „Türöffner“
- Ich-Botschaften
- aktives Zuhören und offene W-Fragen in einem Gespräch (angelehnt an Gordon)
- Krisengespräche: Erste Hilfe – wie? Welche Floskeln können mir helfen?
- Einsatz der Körpersprache in verschiedenen Gesprächssituationen



Der Personalrat (Mitbestimmung und Mitwirkung)

Ein rechtlicher Auszug aus dem BayPVG zu den Aufgaben des Örtlichen Personalrates im Monat Januar und Februar:

Art. 2 Zusammenarbeit - Koalitionen

(1) Dienststelle und Personalvertretung arbeiten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge vertrauensvoll und im Zusammenwirken mit den in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zum Wohl der Beschäftigten und zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben zusammen.

Art. 68 Allgemeine Grundsätze für die Behandlung der Beschäftigten

(1) Dienststelle und Personalvertretung haben dafür zu sorgen, dass alle in der Dienststelle tätigen Personen nach Recht und Billigkeit behandelt werden, insbesondere, dass jede unterschiedliche Behandlung von Personen wegen ihrer Abstammung, Religion, Nationalität, Herkunft, politischen oder gewerkschaftlichen Betätigung oder Einstellung oder wegen ihres Geschlechts unterbleibt.

Art. 76 Abs. 1 Nr. 7 BayPVG:

Mitwirkung bei allgemeinen Fragen der Fortbildung der Beschäftigten

Die Mitwirkung umfasst die Frage, in welcher Weise das Fortbildungsangebot gestaltet wird: Erstattung von Aufwendungen, Gewährung von Dienstbefreiung, Abhaltung von Lehrgängen, Arbeitsgemeinschaften, Einzelvorträge, in welcher Organisationsform fortgebildet werden soll, die Frage, des Teilnehmerkreises, der Teilnehmerzahlen und der Teilnahmevoraussetzungen.

Art. 75 Abs. 4 Nr. 1 BayPVG

Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage. Dies bedeutet konkret, dass die Festsetzung der täglichen Arbeitszeit der Verwaltungsangestellten und die Verteilung auf die Wochentage nur mit Zustimmung des örtlichen Personalrats möglich ist.

Art. 75 Mitbestimmung in Personalangelegenheiten

(1) 2. Beförderung, Übertragung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt ohne Änderung der Amtsbezeichnung, Verleihung eines anderen Amtes mit anderer Amtsbezeichnung beim Wechsel der Laufbahngruppe.

14.3.2 Aufgaben (Inklusionsrichtlinien)

Die Schwerbehindertenvertretung hat die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in den Betrieb oder die Dienststelle zu fördern, die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten in dem Betrieb oder der Dienststelle zu vertreten und ihnen beratend und helfend zur Seite zu stehen (§ 95 Abs. 1 SGB IX).

Auszüge aus:

ÖPR-Kalender des BLLV, Autoren: Gerd Nitschke, Maria Noichl, Erich Bachmaier

Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre Personalvertretung, aber auch an die neu gewählte Schwerbehindertenvertretung wenden.

Wichtig:

Wer einen Grad der Behinderung hat, möge bitte das Schulamt informieren. Ebenso wer eine Gleichstellung hat. Sonst finden Sie Ihre Schwerbehinderung nicht in den amtlichen Unterlagen wieder (z.B. Dienstliche Beurteilung)!

Wahl der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Am 29. November 2018 fand die Wahl der Vertrauensperson der Beschäftigten statt. Die bisherige Vertrauensperson, Herr Arthur Schmid von der Grundschule Marina-Thudichum in Haag, wurde in der Wahlversammlung im Amt bestätigt. Als Stellvertreterin wurde Frau Nicole Schertler, Lehrerin an der Grundschule Anton-Vitzthum in Moosburg, gewählt.

Wir danken den beiden Lehrkräften für die Bereitschaft sich hier ehrenamtlich zu engagieren, gratulieren herzlich und wünschen viel Freude bei der Aufgabe!

Auswirkungen einer Schwerbehinderung

Wiederholung aus der Juliausgabe des ÖPR aktuell (Punkt 1 – 6) und Fortführung der Auswirkungen:

1. Stundenermäßigung:

GdB 50 – 60 → 2 Wochenstunden

GdB 70 – 80 → 3 Wochenstunden

GdB 90 – 100 → 4 Wochenstunden

Die Stundenermäßigung wird wirksam ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises! (Ziff. 2.1 der KMBek vom 10.05.1994, KWMBI S. 136, zuletzt geändert am 17.02.2012, KWMBI S. 129)

2. Mehrarbeit:

Auf Verlangen sind schwerbehinderte Menschen von Mehrarbeit (Vertretungsstunden) freizustellen (§ 124 SGB IX und Ziff. 6.5 der Teilhaberichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

3. Arbeitszeitkonto:

Die Bestimmungen über das Arbeitszeitkonto gelten nicht für Schwerbehinderte (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 der VO vom 20.03.2001, GVBI S. 90).

4. Arbeitsbedingungen:

Für schwerbehinderte Menschen müssen die jeweils bestmöglichen Arbeitsbedingungen geschaffen werden (z. B. Organisation des Unterrichts, Gestaltung des Stundenplans, Pausenaufsicht, Vertretungsstunden, Wanderungen). Näheres siehe § 8 LDO. Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

5. Mobile Reserve:

Schwerbehinderte Menschen sind vom Dienst als mobile Reserve freigestellt, können jedoch auf Antrag einbezogen werden (KMBek vom 27. März 2000 Nr. IV/3-P7028-4/11 179, KWMBI I 2000, S. 95 – gilt nicht für Gleichgestellte! (KMS vom 10.02.2003 Nr. IV.6-5P 7028-4.4327).

6. Fortbildung:

Bei der Meldung zu Fortbildungslehrgängen haben schwerbehinderte Menschen Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung (Ziff. 6.9 der Teilhaberichtlinien). Dies gilt auch für gemäß § 2 Abs. 3 SGB IX „gleichgestellte“ Lehrkräfte.

7. Beförderung:

Bei einer Bewerbung auf höher bewertete Stellen (z. B. Konrektor, Rektor ...) sind schwerbehinderte Menschen bei im Wesentlichen gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen (Ziff. 6.7 und 6.8 der Teilhaberichtlinien).

8. Einstellung:

Schwerbehinderte Beamte können auch dann eingestellt (oder ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden), wenn als Folge ihrer Behinderung eine vorzeitige Dienstunfähigkeit möglich ist. Sie müssen nach dem amtsärztlichen Gutachten lediglich noch wenigstens 5 Jahre dienstfähig sein (Ziff. 4.6.2.2 der Teilhaberichtlinien).

Zur Einstellung von schwerbehinderten Menschen und diesen Gleichgestellten (vgl. Ziff. 2.3) ist ein Sonderkontingent an Stellen vorbehalten. Für diesen Bewerberkreis kann damit eine günstigere Einstellungsnote gelten. Die Inanspruchnahme dieser Stellen setzt den Nachweis der Schwerbehinderung durch den Schwerbehindertenausweis oder den Gleichstellungsbescheid voraus.

9. Dienstliche Beurteilung:

Die Schwerbehindertenvertretung (vgl. Ziff. 1.21) ist vor Erstellung einer dienstlichen Beurteilung frühzeitig über das Anstehen der Beurteilung und über das dem Beurteilenden

bekannte Ausmaß der Behinderung zu informieren; dies gilt nicht, wenn die betroffene Lehrkraft dies ablehnt (Ziff.9.6 der Teilhaberichtlinien).

10. Versetzung:

Begründeten Anträgen auf Versetzung oder sonstigen Wechsel des Arbeitsplatzes soll entsprochen werden (Ziff. 6.6 der Teilhaberichtlinien).

12. Reha:

Schwerbehinderten Lehrkräften kann eine stationäre Rehabilitation auch außerhalb der Ferienzeit gewährt werden (Ziff.12.4.1 Satz 6 der Teilhaberichtlinien).

Einen genauen Fahrplan zu einer Kur oder stationärer Rehabilitation (günstiger!) erhalten Sie bei Bedarf in einer Einzelberatung durch die Personalratsvorsitzende Kerstin Rehm.

(Zusammenfassung: Dietmar Schidleja, BLLV Abteilung Dienstrecht und Besoldung)

Vertrauensperson der Schwerbehinderten im Schulamtsbezirk Freising: Arthur Schmid, Bourdonstr. 7, 85354 Freising, Tel.: 08161/146048 (p) Tel.: 08167/955833 (d), Fax: 08167/955835 (d), e-mail: art.s @t-online.de
--

Stellvertretung: Nicole Schertler, Marstraße 15, 85368 Moosburg, Tel.: 01573/5299602 (p), Tel.: 08761/4284 (d), Tel.: 08761/4284, e-mail: e-mail: nicole.schertler@gmail.com

Pädagogische Gefährdungsbeurteilung

Auf der Homepage der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (<https://www.sichere-schule.de/sporthalle/lehrkraft/paedagogische-gefaehrdungsbeurteilung/informationen-2428.html>) wird eine „Pädagogische Gefährdungsbeurteilung“ beschrieben:

„Lehrkräfte sind es gewohnt, Aspekte der Sicherheit, Gesundheit und Aufsicht bei der Unterrichtsplanung und -gestaltung in ihren methodisch-didaktischen Überlegungen zu berücksichtigen. Um rechtssicher zu agieren bzw. um nachweisen zu können, dass die Belange zur Unfallverhütung berücksichtigt wurden, bietet sich die Durchführung einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung an. Diese kann im Rahmen der täglichen Unterrichtsvorbereitung **ohne großen Aufwand** erfolgen. Hierfür ist das geplante Unterrichtsvorhaben lediglich um mögliche Gefährdungen und ggf. Maßnahmen zu deren Vermeidung zu ergänzen.“

Es folgen sieben Schritte, die bei einer Gefährdungsbeurteilung beachtet werden sollten:

1. Ermitteln der Gefährdung (Gefährdungsanalyse)
2. Risikobeurteilung
3. Ableiten von Schutzzielen
4. Maßnahmen auswählen, umsetzen und auf ihre Wirksamkeit überprüfen
5. Dokumentation
6. Unterweisung aller Beteiligten
7. Regelmäßige Überprüfung

Für die Schule und uns Lehrkräfte ist oberste Priorität, dass kein Schüler/keine Schülerin einer Gefahr ausgesetzt werden darf und die Sicherheit sowie der Gesundheitsschutz gewährleistet sein müssen. Dies sollte auch von allen so beachtet werden. Der Schulleiter sorgt für die regelmäßige Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen und gesundheitlichen Belastungen unter Beachtung der Richtlinien zum Vollzug des Arbeitsschutzgesetzes im öffentlichen Dienst des Freistaats Bayern, Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 13. Oktober 2000, FMBI 2000 S. 308, StAnz 2000 Nr. 45, insbesondere deren Ziffern 1.4 und 2., sowie § 29 Lehrerdienstordnung (LDO). **Es gibt aber keinerlei Anweisungen oder KMS von unserem Dienstherrn, dass solche Pädagogischen Gefährdungsbeurteilungen Pflicht wären und schon gar nicht vorgefertigte Formblätter verwendet werden müssen.**

Beförderungen zum 01. November 2018

Da im Rahmen der Eröffnung der Dienstlichen Beurteilung sehr viele Anfragen hinsichtlich **einer künftigen Beförderung in A 12 Z oder A 13** (funktionslos) kamen, möchten wir Ihnen noch einmal die Kriterien, die zum November 2018 Gültigkeit hatten, aufzeigen.

DIESE haben jedoch keine verbindliche Gültigkeit für die Zukunft.

Es werden seitens des Ministeriums für Unterricht und Kultus die Kriterien jedes Jahr neu festgelegt. Die Zahlen der freiwerdenden Stellen beispielsweise durch Pensionierungen oder durch Beförderungen von A 12 Z auf A 13 werden jedes Jahr ermittelt. Die „maßgeschneiderte“ Steuerung zur Besetzung dieser freien Stellen erfolgt dann über die Festlegung der Beurteilungs-Kriterien. Da diese Zahlen der freien Stellen jedes Jahr schwanken, müssen die Kriterien auch immer neu angepasst werden.

Über den ÖPR Freising werden Sie, sobald die Kriterien feststehen, umgehend informiert werden. Die Schulen erhalten dann den bewährten Überblick und hängen diesen zu Ihrer Information dann aus.

Übrigens:

Die letzten Beförderungen erfolgten zum 1. November 2018 durch die jeweilige Bezirksregierung. Zwischen den Beförderungen A 12 Z und A 13 müssen jeweils 3 Jahre liegen. Die Beförderungen selbst sind erst nach 2 Jahren pensionswirksam. Wer also zum 1. November 2018 in A 12 Z oder A 13 befördert wurde und beispielsweise zum 31.7.2019 in Pension geht, erhält diese nicht auf der Basis dieser neu erreichten Stufe.

Beförderungen der Lehrkräfte und Förderlehrer an Grund- oder Mittelschulen; Kriterien für die Beförderungen in 2018

1. Beförderungskriterien Förderlehrer

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2018 können berücksichtigt werden:
HQ, BG und UB	alle
VE	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt ¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 4,00 <u>wenn zugleich</u> im Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ oder besser

2. Beförderungskriterien Fachlehrer

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2018 können berücksichtigt werden:
HQ, BG und UB	alle
VE	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>Durchschnitt ¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,33 und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,67 <u>wenn zugleich</u> im Beurteilungskriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ oder besser

3. Beförderungskriterien Lehrer (erstes Beförderungsamt A12+AZ)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014	Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2018 können berücksichtigt werden:
HQ und BG	alle
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,67 und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 <u>wenn zugleich</u> im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ oder besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 <u>wenn zugleich</u> im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ <u>und auch</u> im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“ oder besser

4. Beförderungskriterien Lehrer (zweites Beförderungsamt A13)

Gesamtergebnis Dienstliche Beurteilung 2014 als Lehrkraft im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ)	<p>Für eine Beförderung im Kalenderjahr 2018 können berücksichtigt werden:</p> <p>Lehrkräfte im ersten Beförderungsamt, welche</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der dienstlichen Beurteilung <u>2014 als Lehrkräfte im ersten Beförderungsamt (A 12 + AZ) beurteilt</u> wurden und dabei nachfolgende Prädikate erreicht haben <u>und</u> 2. die laufbahnrechtliche Minstdienstzeit von drei Jahren seit der letzten Beförderung erfüllen.
HQ und BG	alle
UB	<p><u>nur</u> wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Durchschnitt¹ aus den Bewertungen in den Beurteilungskriterien „Unterrichtsplanung und Unterrichtsgestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3):</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2,67 und besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 <u>wenn zugleich</u> im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „BG“ oder besser <p><u>oder</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • 3,00 <u>wenn zugleich</u> im Kriterium „Zusammenarbeit“ (2.1.4) „UB“ <u>und auch</u> im Beurteilungskriterium „Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) Stufe „UB“ oder besser

Attestpflicht bei Krankheitstagen

Es gilt, dass bei einer Erkrankung von mehr als drei Kalendertagen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses erforderlich ist. Allerdings kann die Schulleitung auch früher ein solches Attest verlangen. Das kann aber nicht aus reiner Willkür geschehen, sondern immer nur dann, wenn konkrete Anhaltspunkte für Zweifel bestehen (z.B. starke Häufigkeit von Kurzeiterkrankungen).

Ein strittiger Punkt ist, ob bei einer Erkrankung, die am Freitag endet, das Wochenende zu den Krankheitstagen mitzuzählen ist. Entgegen anderslautender Meldungen ist bei einer Erkrankung von Mittwoch bis Freitag und einem Dienstantritt am Montag in der Regel keine Attestpflicht erforderlich, da es sich nur um drei Krankheitstage handelt. Jeder Zweifel kann ausgeräumt werden, wenn sich die Lehrkraft am Freitagvormittag für den kommenden Montag gesund meldet und somit die Erkrankung am Freitag endet. Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die während der Dienstzeit durchgeführt werden müssen, zählen nicht als Krankheitstage, sondern müssen als „Dienstbefreiung“ („Arbeitsbefreiung“ bei Arbeitnehmern) bei der Schulleitung beantragt werden. Ebenso werden die dienstbefreiten Tage zur Pflege eines kranken Kindes oder eines nahen Angehörigen, der im selben Haushalt lebt, nicht als Krankheitstage gezählt.

Stand: 30.01.2019

PS: Besuchen Sie uns auf unserer Homepage: www.schulamt-freising.de, Reiter: *Personalrat*.
Hier finden Sie aktuelle Informationen.

Im Anhang finden Sie das aktualisierte Adressverzeichnis des Örtlichen Personalrates im Bereich des Staatlichen Schulamtes Freising sowie die Kontaktdaten der Vertrauenspersonen.



**Der Personalrat für die Grund- und Mittelschulen im
Bereich des Staatlichen Schulamtes im
Landkreis Freising**

Zusammensetzung des Personalrates (Stand: 30.01.2019)

Vorstandsmitglieder:

Vorsitzende: Kerstin Rehm (BLLV)

Sprechstunden jederzeit nach Vereinbarung!

Briefanschrift:
Staatliches Schulamt
im Landkreis Freising
Landshuter Straße 31
85350 Freising

privat:
Korbiniestraße 14
85386 Eching
Tel. 089/31907006
mobil 0171/6078909
rehm1@gmx.de
rehm.kerstin@t-online.de

**1. Stellvertretende
Vorsitzende**

Daniela Nager (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

Eichlbrunnstraße 9
85416 Langenbach
Tel.: 08761/9569
daniela.nager@gmx.de

**2. Stellvertretender
Vorsitzender**

Rudolf Weichs (BLLV)
GS/MS Hallbergmoos
Freiherr-v.-Hallberg-Platz 1, 85399 Hallbergmoos
Tel.: 0811/541860

Sudetenweg 8
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/3253
rudolf.weichs@t-online.de

**Weiteres
Vorstandsmitglied**

Gabriele Holzer (GEW)
GS Wolfersdorf,
Ringstraße 12, 85395 Wolfersdorf
Tel.: 08168/1807

Alte Poststraße 129
85356 Freising
Tel.: 08161/65414
gabrieleholzer@gmx.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Beamten:

Personalrat

Thomas Dittmeyer (BLLV)
MS Lerchenfeld
Moosstraße 46, 85354 Freising
Tel.: 08161/5427000

Holzgartenstraße 8
85354 Freising
Tel.: 08161/21722
tditt@t-online.de

Personalrat

Josef Eschlwech (BLLV)
GS Neufahrn Fürholzer Weg
Fürholzer Weg 5, 85375 Neufahrn
Tel.: 08165/97557114

Albert-Schweitzer-Straße 21a
85375 Neufahrn
Tel.: 08165/5900
josef.eschlwech@t-online.de

Personalrätin

Cathrin Kaufung (BLLV)
MS Freising Paul-Gerhardt
Düwellstraße 24, 85354 Freising
Tel.: 08161/5426000

CathyKaufung@web.de

Personalrat	Michael Mayer (BLLV) MS Zolling Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling Tel.: 08167/691850	Kleine Wies 7 85354 Freising Tel.: 0176/24388530 fsschulsport@aol.com
Personalrätin	Sandra Paretzke (BLLV) GS am Fürholzer Weg Fürholzer Weg 5, 85357 Neufahrn Tel.: 08165/97557115	pasandra@web.de
Personalrat	Robert Wittmann (BLLV) Jo Mihaly MS Neufahrn Galgenbachweg 30, 85375 Neufahrn Tel.: 08165/647473	robert.g.wittmann@web.de

Weitere Personalräte aus der Gruppe der Arbeitnehmer

Personalrätin Stellvertretendes Vorstandsmitglied	Ulrike Schwochau (BLLV) GS St. Lambert Kepserstraße 4, 85356 Freising Tel. 08161/5428000	Sudetenlandstraße 9, 85356 Freising Tel.: 08161/82403 ullischwo@web.de
---	--	---

Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten:

1. Arthur Schmid (BLLV)
Marina-Thudichum-GS, Haag
Pfarrer-Weingand-Straße 5, 85410 Haag
Tel.: 08167/955833

Bourdonstraße 7
85354 Freising
Tel.: 08161/146048
art.s_@t-online.de

2. Nicole Schertler
GS Moosburg Anton-Vitzthum
Münchener Straße 29
85368 Moosburg
Tel.: 08761/4284

Marsstraße 15
85368 Moosburg
Tel.: 01573/5299602
nicole.schertler@gmail.com

Ersatzmitglieder: BLLV

1. Hubert Billmann (BLLV)
MS Zolling
Heilmaierstraße 12, 85406 Zolling
Tel.: 08167/691850

Kirchstr. 19
85104 Dötting
Tel.: 0151/25312883
hubert.billmann@gmail.com

2. Simon Pelczer (BLLV)
GS/MS Nandlstadt
Moosburger Str. 1
Tel.: 08756/960622

Hirschbach 3
85414 Kirchdorf
Tel.: 0176/62180095
simon.pelczer@web.de

Ersatzmitglieder: GEW

1. Barbara Brandl (GEW)
GS Langenbach
Bahnhofstraße 4, 85416 Langenbach
Tel.: 08761/9562

Eichenstraße 1
85413 Hörgerthausen
Tel.: 08764/949217
brandlbarbara@aol.com

2. Thomas Meiler (GEW)
MS Allershausen
Schulstraße 4-6, 85391 Allershausen
Tel.: 08166/9587

Färberstraße 16
85405 Nandlstadt
Meiler_Klassenzimmer@web.de